Stadt Troisdorf

Begründung

gemäß § 9 (8) BBauG zum Bebauungsplan T 34, 4. Änderung (vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG), Stadtteil Troisdorf, Bereich Bachstraße, Westgrenze der Parzelle Nr. 882, Flur 6, Gem. Troisdorf, Ringstraße, Bahnkörper

Der rechtskräftige Bebauungsplan T 34 sieht für die Parzelle 889, Flur 6, Gemarkung Troisdorf, ca. 1220 qm groß, private Grünfläche vor. Dies wurde wahrscheinlich mit Rücksicht auf die über das Grundstück verlaufenden Kanäle so festgelegt.

Bei einer Erweiterung des Vorgartenbereiches gegenüber den angrenzenden Parzellen ist die Weiterführung der Baugrenzen und die damit verbundene Bebauungsmöglichkeit jedoch ohne weiteres gewährleistet, wenn gemäß § 9 (1) Ziff. 21 und Abs. 6 BBau die Leitungsrechte zugunsten der Stadt Troisdorf abgesichert werden.

Weiterhin kann der im Bebauungsplan eingezeichnete städt. Weg auf den Parzellen 889, 802 und teilweise 803, Flur 6, Gemarkung Troisdorf, aufgehoben werden, da er örtlich nicht vorhanden ist, und auch keinerlei Erschließungs- oder Verbindungsfunktionen hat.

Die freiwerdenden Flächen können den jeweiligen Nutzungsarten der angrenzenden Parzellen zugeordnet werden, also zum Teil Flächen für den ausgewiesenen Garagenhof, Grundstück für den Gemeinbedarf und nicht überbaubaren Flächen im allgemeinen Wohngebiet.

In Vertretung

Troisdorf, den 02.11.1982

(Bauer)
Techn. Beigeordneter

Troisdorf, den

Bürgermeister